

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.-Nr. 70.3/LAR/RWK Strasburg – Am Stadtsee/09/13

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg, Wismarer Weg 7 in 17335 Strasburg mit Datum vom 02. September 2013 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), für den

Regenwasserkanal (RWK) Strasburg (Ortslage); Am Stadtsee

gestellt hat.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung, Flur und Flurstück in der Gemeinde Strasburg (Uckermark) betroffen:

Reg.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen in m ²
70.3/LAR/RWK Strasburg-Am Stadtsee/09/13	Strasburg	5	2/6 (vormals 2/3)	132
		12	277	8
			278	240
			306	108
			307	8
			235	80
			236	56
			237	8
			279	48
			280	60
			234	56
			259	56
			301	32
			297	12
			304	132
			305	92
			302	32
			300	64
			299	96
			213	60
			214	140
200/3	8			
198	112			
310	80			
308	96			
318	12			

			222/3 (vormals 222/1)	16
			199	80
			200/6	72
			207/10	152
			207/4	24

Innerhalb der Schutzstreifen des Regenwasserkanals (RWK) aus Beton (B) mit einer Nennweite DN 700 dürfen keine Gebäude und Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die sichere Betriebsführung der Leitung und der Kabel gefährden oder beeinträchtigen.

Der Gesamtschutzstreifen wird in der Örtlichkeit durch die exakte Lage des Regenwasserkanals (RWK) als dessen Mittellinie bestimmt. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ist die Schutzstreifenbreite innerhalb der Ortslage auf 4,00 m reduziert worden.

Der Schutzbereich ergibt sich aus der Anzahl der Leitungen, deren Verlauf und Nennweite und wird pro Flurstück in m² als Gesamtschutzstreifen ausgewiesen.

Die von den beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer des Flurstückes können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

13. August 2015 bis 10. September 2015

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Zimmer: 306 oder Zimmer: 322 (Tel: 03834/8760-3269 oder -3342), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragssteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. In diesem Fall wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt. Auf die verfahrensrechtlichen Folgen des Widerspruchs und der Bescheinigung nach § 9 GBBerG wird hingewiesen. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Wasserbehörde, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk, einzulegen.

Pasewalk, 11.08.2015

gez. Dr. Barbara Syrbe
Landrätin